jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1999/10/11 V65/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.10.1999

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht
L8200 Bauordnung

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag
Bebauungsplan der Gd Pörtschach / Wörthersee. Änderung v 02.02.91

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags von Anrainern gegen eine das Nachbargrundstück betreffende Bebauungsplanänderung mangels Legitimation; Zumutbarkeit des Verwaltungsweges im Rahmen des Bauverfahrens

Rechtssatz

Die Gemeinde hat - im Gegensatz zu dem dem Erkenntnis VfSlg14084/1995 zugrundeliegenden Sachverhalt - keine Handlungen gesetzt, die die Herstellung eines der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Zustandes vereitelt hätten.

Entscheidungstexte

- V 65/99
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.10.1999 V 65/99

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Baurecht, Raumordnung, Bebauungsplan

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:V65.1999

Dokumentnummer

JFR_10008989_99V00065_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at